jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/1 8Ob139/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1984

Norm

VersVG §67

Rechtssatz

Auch auf der Grundlage der Differenztheorie bezieht sich bei der Kaskoversicherung das dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer zustehende "Quotenvorrecht" nur auf den unmittelbaren Sachschaden an dem Kraftfahrzeug, nicht auf den Sachfolgeschaden, insbesondere nicht auf den Nutzungsausfall.

BGH vom 30.09.1957, III ZR 76/56; Veröff: NJW 1958,180

Entscheidungstexte

- 8 Ob 139/83
  Entscheidungstext OGH 01.03.1984 8 Ob 139/83
  Auch; nur: Auch auf der Grundlage der Differenztheorie bezieht sich bei der Kaskoversicherung das dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer zustehende "Quotenvorrecht" nur auf den unmittelbaren Sachschaden an dem Kraftfahrzeug, nicht auf den Sachfolgeschaden. (T1) Beisatz: Hier: Wertminderung (T2)
  Veröff: ZVR 1985/14 S 22

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0081199

Dokumentnummer

JJR_19840301_OGH0002_0080OB00139_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at